

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lamsheim vom 14.12.2021

Der Ortsgemeinderat Lamsheim hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 34 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Lamsheim und der dortigen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
2. der Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 Friedhofssatzung erwirbt,
5. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2011 außer Kraft.

Lamsheim, den 14.12.2021

Wilhelm

1. Beigeordnete

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) Bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) Vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| c) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte
(neuer Friedhofsteil) | 775,00 € |
| (alter Friedhofsteil) | 725,00 € |

- | | |
|--|------------|
| ab) eine Doppelgrabstätte
(neuer Friedhofsteil) | 1.550,00 € |
| (alter Friedhofsteil) | 1.450,00 € |

- | | |
|--|----------|
| ac) jede weitere Grabstätte
(alter Friedhofsteil) | 725,00 € |
|--|----------|

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- | | |
|--|---------|
| ba) eine Einzelgrabstätte
(neuer Friedhofsteil) | 31,00 € |
| (alter Friedhofsteil) | 29,00 € |

- | | |
|--|---------|
| bb) eine Doppelgrabstätte
(neuer Friedhofsteil) | 62,00 € |
| (alter Friedhofsteil) | 58,00 € |

- | | |
|--|---------|
| bc) jede weitere Grabstätte
(alter Friedhofsteil) | 29,00 € |
|--|---------|

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 1a erhoben.

d) Für die Verleihung des Nutzungsrechts mit Vertiefung zusätzlich pro Vertiefung	250,00 €
--	----------

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	550,00 €
--	----------

b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasen- Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § „ Abs. 2 der Friedhofssatzung	900,00 €
--	----------

c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Urnenbeisetzungen Urnenwahlgrabstätte je Jahr	22,00 €
Rasen-Urnenwahlgrabstätte je Jahr	36,00 €

d) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2a und b erhoben.

3. Bestattung von Auswärtigen
Für die Bestattung einer nicht ortsansässigen Person beträgt die
Genehmigungsgebühr auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung 240,00 €

Für Personen, die ihren Wohnsitz in Lambsheim wegen Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten, ist dieser Ortsfremdenzuschlag nicht zu berechnen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Ab 2024 erfolgt alle 2 Jahre ein 3%iger Aufschlag für die Erdarbeiten.

1. Ausheben und Schließen mit Hilfe eines Baggers
 - a) Wahl-/Reihengrab –Normaltief- 750,-- €
 - b) Wahl-/Reihengrab –Tieferlegung- 850,-- €
 - c) Wahl-/Reihengrab –Beisetzung in einem Kindersarg, 180,-- €/Std.
vor dem 7. Lebensjahr- nach Zeitaufwand pro Stunde
2. Ausheben und Schließen mit der Hand
 - a) Wahl-/Reihengrab –Normaltief- 1.450,-- €
 - b) Wahl-/Reihengrab –Tieferlegung- 1.650,-- €
 - c) Wahl-/Reihengrab –Beisetzung in einem Kindersarg, 60,-- €/Std.
vor dem 7. Lebensjahr- nach Zeitaufwand pro Stunde
3. Ausheben und Schließen für die Bestattung von Urnen 250,-- €
4. Öffnen und Schließen der Urnenwand für die Beisetzung 146,22 €
von Urnen

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Umbettung, Öffnen und Schließen eines Grabes mit dem Bagger
 - a) innerhalb des Friedhofes (2 Gräber) 1.650,-- €
 - b) zu einem anderen Friedhof (1 Grab) 974,79 €
2. Umbettung, Öffnen und Schließen eines Grabes mit der Hand
 - a) innerhalb des Friedhofes (2 Gräber) 2.250,-- €
 - b) zu einem anderen Friedhof (1 Grab) 1.650,-- €
3. Umbettung von Aschenreste
 - a) innerhalb des Friedhofes (2 Gräber) 250,-- €
 - b) zu einem anderen Friedhof (1 Grab) 200,-- €
4. Zusätzliche Kosten, die entstehen, da unvorhergesehene Ereignisse
die Umbettung erschweren, pro Arbeiter und pro Stunde 60,-- €

Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 40 % auf die jeweils anfallende Position berechnet.

Erfolgt ein Grabaushub mit dem Bagger und der Hand, wird hieraus eine Mischkalkulation in Rechnung gestellt.

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen.

V. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Leichenzelle/Kühlung pro angefangenen Tag | 40,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofskapelle
Dies beinhaltet die Friedhofskapelle, die Nutzung der musikalischen Hilfsmittel, die Reinigung sowie den bereitgestellten Hallenschmuck | 290,-- € |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Beerdigungserlaubnis (Bestattungsgenehmigung) | 19,-- € |
| 2. Urkundengebühr | 10,-- € |
| 3. Antragsbearbeitung Grabmalgenehmigung | 50,-- € |
| 4. Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Arbeiten
Gemäß § 6 der Friedhofssatzung pro Jahr | 60,-- € |
| 5. Genehmigung einer Umbettung | 60,-- € |

Lambsheim, den 14.12.2021
Ortsgemeinde Lambsheim

Wilhelm
1. Beigeordnete